

## Entlastung und Bürokratieabbau I

### ZIEL: **KöSt-Senkung auf 20 % oder niedriger**

Die nominellen und effektiven Körperschaftsteuersätze spielen – gemeinsam mit der Steuerbemessungsgrundlage – in der Standortwahl eine wesentliche Rolle. Mit 25 % liegt der österreichische Körperschaftsteuersatz über dem europäischen Durchschnitt. In der EU geht der Trend in Richtung KöSt-Senkung. Priorität sollte die Reduzierung des Regelsatzes der KöSt auf 20% sein. Falls keine Senkung des KöSt-Satzes erreicht werden kann, sollte eine Begünstigung bzw. Halbierung der KöSt auf nicht entnommene Gewinne erfolgen.

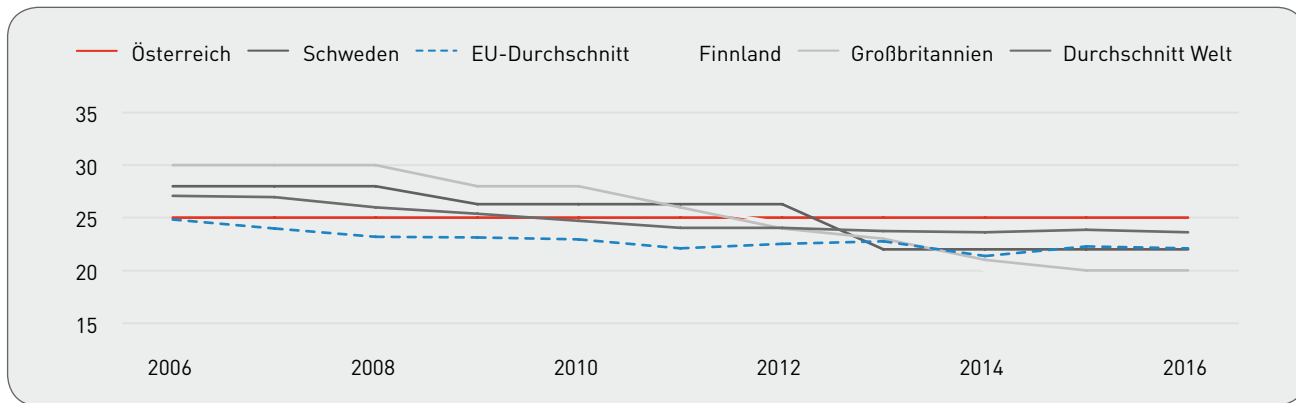
### PROBLEMAUFRISS/AUSGANGSLAGE

- Das letzte positives Signal für Besteuerung von Kapitalgesellschaften im Jahr 2004/2005 (Absenkung von 34% auf 25%).
- Mit den Konsolidierungspaketen und zuletzt mit der Steuerreform gab es immer wieder Belastungen der Kapitalgesellschaften (z.B. Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung, Einschränkungen bei Zinskosten- und Lizenzkostenabzug, Erhöhung der KeSt für Ausschüttungen, etc.)
- ESt-Pflichtige profitierten von den Steuerreformen 2009/10 und 2015/16 mit ESt-Tarifreform und Gewinnfreibetrag, möglicherweise in Zukunft von der Abschaffung der kalten Progression.
- KöSt-Senkung ist ein positives Standortsignal: Es stärkt die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen, erleichtert die Eigenkapitalbildung und die Investitionen. Schweden hat die KöSt im Jahr 2013 auf 22% gesenkt, UK hat nach dem Brexit-Votum angekündigt die KöSt von 20% auf 15% senken zu wollen.
- Das unternehmenssteuerliche Umfeld wurde in den letzten Jahren durch häufige steuerrechtliche Änderungen beeinträchtigt, die die längerfristige Planbarkeit aus Unternehmenssicht erschweren.

### ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN ZUR ENTWICKLUNG

- Im Mittel haben die EU-15-Staaten die durchschnittliche effektive KöSt-Belastung – in dieser Größe sind Unterschiede bei der Bemessung und Ausnahmen mit eingerechnet - um 3 Prozentpunkte gesenkt. Das Aufkommen gemessen am BIP ist um 0,7 %-Punkte bei den EU-15 gesunken.
- In Österreich sind die effektive Belastung (23 %) und das Steueraufkommen gemessen am BIP trotz Satzsenkung um 9% grosso modo konstant (ca. 2%) geblieben.
- Es ist davonauszugehen, dass der effektive Steuersatz aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre angestiegen ist. Laut Budgetdienst des Parlaments betragen die Mehrbelastungen für Kapitalgesellschaften aufgrund der Konsolidierungspakete im Jahr 2015 1,7 Mrd. EUR.

## KöSt-Sätze in ausgewählten Ländern bzw. Regionen, in %



Quelle: KPMG

Vor der Satzsenkung in Österreich im Jahr 2005 betrug das Einkommen 5 Mrd. EUR und nach der Satzsenkung im Jahr 2007 6,09 Mrd. Insgesamt ist das KöSt-Aufkommen in den Folgejahren zwar stark geschwankt – gemessen am BIP war das KöSt-Aufkommen konstant bei rund 2%.

## Österreich: KöSt-Aufkommen in Mrd. EUR

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5,08	5,23	6,09	6,34	4,18	4,98	5,58	5,84	6,38	6,36	6,75	6,30*

\* Schätzung BVA 2016; Quelle: Statistik Austria

## DETAILS ZUR AUSGESTALTUNG UND NUTZEN DER MASSNAHME

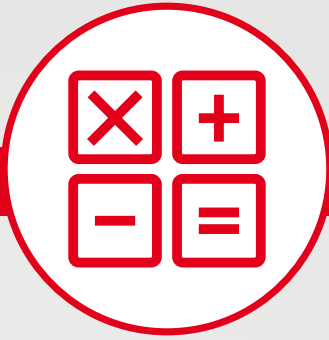
- Ein Prozentpunkt Senkung der KöSt macht ca. 260 Mio. EUR aus. Das KöSt-Aufkommen konzentriert sich auf wenige sehr große Unternehmen.
- Eine Senkung um 5%-Punkte würde demnach ca. 1,3 Mrd. EUR Steueraufkommen beanspruchen, eine Senkung um 3%-Punkte ca. 750 Mio. EUR (ohne Selbstfinanzierungseffekte).
- Der Effekt der Selbstfinanzierung kann bei einer Abgabenquote von über 40% anteilig geschätzt werden. Eine 5%-Senkung mit teilweiser Selbstfinanzierung würde netto 800 Mio und eine 3%-Senkung netto 450 Mio. EUR an Aufkommen kosten. Mit zusätzlich einkalkulierten Wachstumseffekten würden sich die Nettokosten auf respektive 600 Mio. und 320 Mio. EUR reduzieren.

## Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme

Die Senkung der KöSt um 1 Mrd. EUR bringt im 5. Jahr nach Eintreten eine zusätzliche Wertschöpfung von 0,3% des BIP real, einen realen Anstieg der Investitionen um 0,5%. Eine Steigerung der Beschäftigung um 0,2% und ca. 5.000 mehr Beschäftigte (WIFO-Weißbuch, 2006).

## Betroffene Unternehmen

In der Mitgliederstatistik der WKÖ finden sich ca. knapp unter 100.000 Mitglieder, die KöSt-pflichtig sind. Die Senkung der KöSt ist nicht nur eine Entlastung für Unternehmen in Österreich, sondern erhöht die Attraktivität des Standortes Österreich auch für Unternehmen aus dem Ausland.



## Entlastung und Bürokratieabbau II

### ZIEL: Weniger Lohnnebenkosten, mehr Beschäftigung

Österreich verzeichnet im internationalen Vergleich hohe Lohnnebenkosten (LNK): Ausgehend vom Bruttolohn zahlen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) in Ö rund 49% (AN 18%, AG 31%), in Deutschland, nur etwa 43,4% (AN 20,2%, AG ca. 23,2%). Mittelfristig sollen die Lohnnebenkosten auf deutsches Niveau, somit um 5% sinken. Kurzfristig ist z.B. der IESG-Beitrag zu senken.

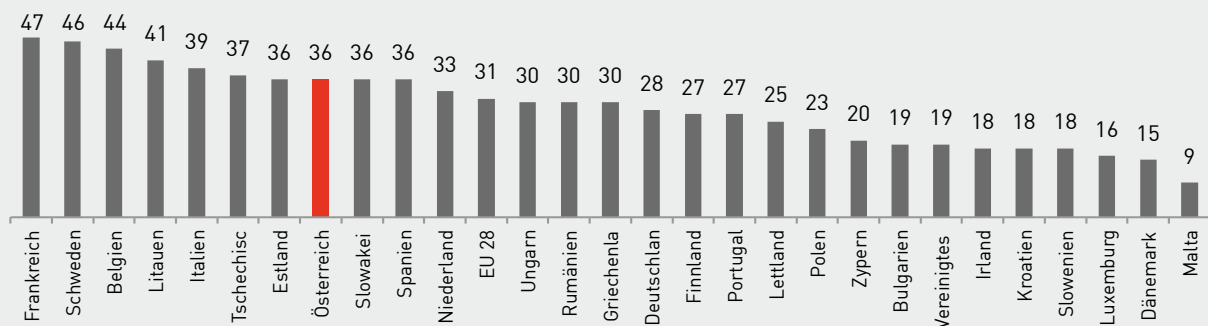
#### PROBLEMAUFRISS/AUSGANGSLAGE

**Lohnnebenkosten<sup>1</sup> verteuern für den Arbeitgeber die Beschäftigung.** Es entsteht ein Druck, Arbeitskräfte abzubauen und/oder durch Maschinen zu ersetzen. Sozialabgaben, die der AN zahlt, reduzieren seine Kaufkraft und damit den Anreiz, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. In jedem Fall reduzieren LNK Beschäftigung und erhöhen die Arbeitslosigkeit.

#### Zahlen, Daten und Fakten zur Entwicklung

- Bei den Lohnnebenkosten inkl. Lohnsteuer belegt Österreich 2015 **von allen OECD-Ländern den 2. Platz** hinter Belgien: Für jeden Euro, den der Arbeitgeber aufwendet, kommen im Schnitt nur 50 Cent beim einzelnen Arbeitnehmer an – der Rest sind Abgaben. Die Tarifreform 2016 verbessert diesen Wert, nämlich den Nettolohn, ändert aber nichts an den Arbeitskosten für Unternehmen.
- Andere Länder erkennen das Problem und senken die Lohnnebenkosten massiv:** Deutschland hat seit 2007 den Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6,5 auf inzwischen 3 % gesenkt. In Belgien sinken die SV-Beiträge größerer Unternehmen von 33 auf 25 %. In Finnland werden die AG demnächst bei Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte entlastet.
- Zwar sinkt in Österreich der FLAF-Beitrag mit 1. 1. 2017 um 0,4%, mit 1. 1. 2018 um 0,2%. Doch auch dann sind die Lohnnebenkosten in Deutschland, dem Haupthandelspartner- und konkurrenten, immer noch insgesamt um mehr als 5%, für Arbeitgeber sogar um mehr als 7% niedriger als in Österreich. Die hohen Lohnnebenkosten tragen dazu bei, dass die Arbeitskosten je Stunde in Österreich nach Eurostat seit 2014 über deutschem Niveau liegen.

**Arbeitgeberseitige Lohnnebenkosten in Prozent vom Bruttoverdienst\***



\*Ausfallszeiten durch Krankheit und Ausbildung sind einberechnet und erhöhen den Wert

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

<sup>1</sup> Lohnnebenkosten im engeren Sinn sind die Steuern und Sozialabgaben, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttoentgelt leisten muss. Im weiteren Sinn zählen auch die Sozialabgaben dazu, die dem Arbeitnehmer von seinem Bruttoentgelt abgezogen werden

## DETAILS ZU AUSGESTALTUNG UND NUTZEN DER MASSNAHME

Das mittelfristige Ziel eine Senkung um 5 % setzt die Ausschöpfung aller Spielräume, Einsparungen und Strukturmaßnahmen sowie die Verlagerung in andere Finanzbereiche, etwa in allgemeine Budgets voraus. Kurzfristig sind kleinere Schritte etwa im Insolvenz-Entgelt-Fonds möglich.

- **FLAF-Beitrag (nur AG ab 1. 1. 2017 4,1%):** Der Familienlastenausgleichsfonds finanziert Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (822 Mio. Euro, die meisten Pensionen fallen noch gar nicht an!), Schülerfreifahrt (390 Mio. Euro) und Schulbücher (106 Mio. Euro), die eigentlich vom allgemeinen Budget oder aus anderen Quellen finanziert werden müssen.
- **Wohnbauförderungsbeitrag (AG+AN 1%):** Dieser Beitrag sollte von den Ländern für den Wohnbau verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist aber entfallen. Im Ergebnis finanziert der Faktor Arbeit nun die Landesbudgets, was nicht sachgerecht ist.
- **Pensionsbeitrag (AG+AN 22,8%):** Fast die Hälfte der Lohnnebenkosten entfällt auf PV-Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zusätzlich muss das Bundesbudget jährlich rund 11 Mrd. Euro nur für Privatpensionen zuschießen. Eine Erhöhung des faktischen Pensionsalters bringt nur eine kurzfristige, keine nachhaltige Entlastung, weil dann höhere Pensionen anfallen. Angesichts der steigenden Lebenserwartung ist das gesetzliche Pensionsalter anzupassen und das Frauenpensionsalter rasch anzugleichen.
- **Unfallversicherungsbeitrag (AG 1,3%):** Die AUVA wird derzeit zu einer Quersubventionierung von Gebietskrankenkassen, Ländern und Bund in Höhe von weit über 300 Mio. Euro pro Jahr gezwungen. Bei voller Kostenwahrheit, d.h. ohne diese Quersubventionierung, kann der UV-Beitrag um weitere 0,3% gesenkt werden.
- **Insolvenzentgeltfonds (AG 0,35%):** Der Fonds verzeichnet Überschüsse und hohe Reserven. In dieser Lage verpflichtet § 12 Abs 3 IESG den Sozialminister sogar zu einer sofortigen Beitragsenkung.
- **U-Bahn-Steuer:** Diese Abgabe für Arbeitgeber wird nur in Wien eingehoben. Alle anderen Bundesländer kommen ohne eine solche Abgabe aus, obwohl sie den öffentlichen Verkehr für viel größere Flächen bereitstellen müssen.
- **Arbeitsmarkt (AG+AN 6%):** Mit dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag werden Leistungen wie die Notstandshilfe und umfangreiche Bildungsmaßnahmen finanziert, die in allen Ländern aus dem Budget gedeckt werden. Aus dem Grund ist etwa der Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Österreich doppelt so hoch wie in Deutschland und das trotz ähnlicher Arbeitslosenrate.

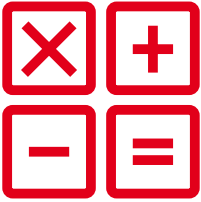
## Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme

### Positive Effekte auf Steueraufkommen, Beschäftigung und Wachstum

Eine Senkung der Lohnnebenkosten rechnet sich zu einem Teil von selbst. Zunächst steigt dadurch das Aufkommen aus Einkommensteuer und Körperschaftssteuer.

Nach Berechnungen des WIFO bringt eine Senkung der Arbeitskosten um 1 Prozentpunkt mittelfristig

- ein zusätzliches Wirtschaftswachstum von 0,2 %,
- eine Senkung der Arbeitslosenzahl um 9.400,
- ein zusätzliches Budgetdefizit von nur 0,2 % des BIP.



## Entlastung und Bürokratieabbau III

### **ZIEL: Prinzip Beraten statt Strafen und Abschaffung/ Entschärfung Kumulationsprinzip**

**Nicht nur die Vielzahl der unterschiedlichen Gesetze, auch die damit verbundene Verwaltung und deren Strafpraxis tragen nicht zu einem unternehmerfreundlichen Umfeld bei.**

#### **Prinzip „Beraten statt strafen“ umsetzen**

Der Grundgedanke des Prinzips „Beraten statt strafen“ ist, dass nicht jeder aufgedeckte Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift unbedingt und ausnahmslos mit einer Verwaltungsstrafe sanktioniert werden muss. So sollen bei erstmaligen und fahrlässigen Verstößen eine Ermahnung und Beratung ausreichend sein. Dieses Prinzip soll in allen Materiengesetzen und dann auch in der Praxis umgesetzt werden.

#### **Abschaffung/Entschärfung des Kumulationsprinzips**

Das im Verwaltungsstrafrecht geltende Kumulationsprinzip, demzufolge einzelne Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu bestrafen sind, führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen. Diese Strafen stehen teilweise im Missverhältnis zum begangenen Unrecht der Tat und können selbst bei Bagatelverstößen die Existenz von Betrieben gefährden. Im Rahmen einer Novellierung des VStG soll dieses Prinzip entschärft werden.

### **PROBLEMAUFRISS/AUSGANGSLAGE**

- Übertriebene Verwaltungsstrafen erschweren das Unternehmertum und können auch die Existenz von Betrieben gefährden.
- Das Verwaltungsstrafgesetz sieht jetzt schon vor, dass die Behörde unter bestimmten Umständen von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen hat. Die Behörde kann auch mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, anstatt die Einstellung zu verfügen. Problematisch ist aber, dass von dieser Bestimmung in der Praxis zu wenig Gebrauch gemacht wird.
- Zusätzlich legt das Verwaltungsstrafrecht fest, dass beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen die Strafen nebeneinander zu verhängen sind. Demnach kann eine einzige Tathandlung zu einer Mehrfachbestrafung führen. Diese Regelung ist in § 22 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) normiert und wird als Kumulationsprinzip bezeichnet. Es kommt dadurch zu einer Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafung für oftmals nur ein einziges Vergehen. Die Folge sind unverhältnismäßig hohe Strafen, die oftmals in keiner Relation zum begangenen Unrecht der Tat stehen.

### **ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN ZUR ENTWICKLUNG BZW. INT. VERGLEICH**

#### **Beispiele:**

In der Steiermark wurde ein Unternehmer vom Verwaltungsgericht für eine Unterentlohnung von neun Arbeitnehmern zu einer Verwaltungsstrafe von insgesamt 11.000 Euro verurteilt, obwohl es das erste Vergehen des Unternehmers war und die Unterschreitung des Grundlohns insgesamt nur 153 Euro betrug.

Ein Bauunternehmen wollte an einem Montag einen neuen Mitarbeiter einstellen. Um den strengen Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen, beauftragte der Arbeitgeber bereits am Freitag zuvor seinen Steuerberater, den neuen Mitarbeiter fristgerecht bei der Sozialversicherung anzumelden. Aufgrund einer erforderlichen Rücksprache erfolgte die Anmeldung durch den Steuerberater jedoch erst am Montag um 07:11 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der neue Mitarbeiter bereits seit 11 Minuten im Büro des Unternehmens und erledigte die Aufnahmeformalitäten. Im Rahmen einer Kontrolle durch die Finanzpolizei wurde festgestellt, dass die formale Anmeldung des neuen Mitarbeiters 11 Minuten zu spät erfolgt ist. Die Folge war eine Anzeige durch die Finanzpolizei und daraus resultierend ein Verwaltungsstrafverfahren. In erster Instanz wurde der Unternehmer zu einer Geldstrafe von 2.180 Euro verurteilt (Die Verwaltungsstrafe wurde im Nachhinein auf 1.090 Euro gemäßigt).

Werden bei einem Kraftfahrzeug Schäden an mehreren Reifen festgestellt, so ist im Sinne des Kumulationsprinzips pro Reifen jeweils eine Strafe zu verhängen. Im konkreten Fall hat ein Lastkraftwagen bei allen vier Reifen nicht die erforderliche Profiltiefe aufweisen können (Verstoß gegen § 4 Abs 4 KDV). Es wurde eine Strafe von je 130 Euro pro Reifen verhängt.

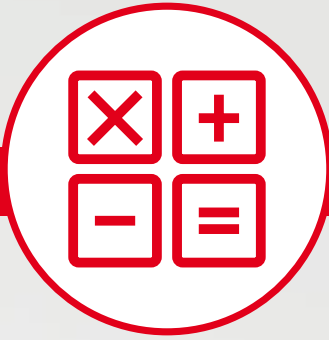
## DETAILS ZU AUSGESTALTUNG UND NUTZEN DER MASSNAHME

Eine Regelung, die anstatt der Bestrafung eine vorhergehende Beratung zum Inhalt hat, sollte im jeweiligen Materiengesetz getroffen werden. Eine Verankerung dieses Grundsatzes in Form einer Generalklausel im Verwaltungsstrafgesetz wäre nicht zweckmäßig. Grund dafür ist, dass eine Regelung im VStG so formuliert sein müsste, dass sie einerseits Ausnahmen für all jene Fälle vorsieht, in denen der Grundsatz nicht sinnvoll wäre und andererseits alle in Betracht kommenden Situationen erfasst, in denen der Grundsatz angewendet werden kann.

Zudem betreffen zahlreiche Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts „Massenvergehen“. In solchen Fällen ist es aus praktischen Gründen der Vollziehbarkeit der jeweiligen Vorschriften notwendig, ein Verwaltungsstrafverfahren – wenn auch in einer der Formen eines „vereinfachten Verfahrens“ durchzuführen und eine Strafe zu verhängen.

Die Umsetzung des Grundsatzes „beraten statt strafen“ in den Materiengesetzen wird zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Unternehmen führen. Gleichzeitig wird durch die Beratung das gesetzeskonforme Verhalten des Unternehmers gefördert werden.

Die weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips soll direkt im VStG geregelt werden. Der Vorschlag für eine Neuformulierung des § 22 VStG sieht vor, dass statt des Kumulationsprinzips das im Justizstrafrecht geltende Absorptionsprinzip zur Anwendung gelangen soll. Demnach wird beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nur eine Strafe verhängt. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Durch Orientierung an der Höchststrafe bleibt der präventive Charakter der Strafe erhalten. Die vorgesehene Entschärfung des Kumulationsprinzips stellt für die Wirtschaftstreibenden eine wesentliche Verbesserung dar.



## Entlastung und Bürokratieabbau IV

### ZIEL: **Wirtschaftsverträgliche Energie- und Klimapolitik**

Es wird eine ganzheitliche Strategie benötigt, die einerseits den energie- und klimapolitischen Vorgaben gerecht wird und andererseits die Wirtschaft stärkt und Beschäftigung schafft. Der europäische und globale Kontext muss dabei immer im Auge behalten werden

#### PROBLEMAUFRISS/AUSGANGSLAGE

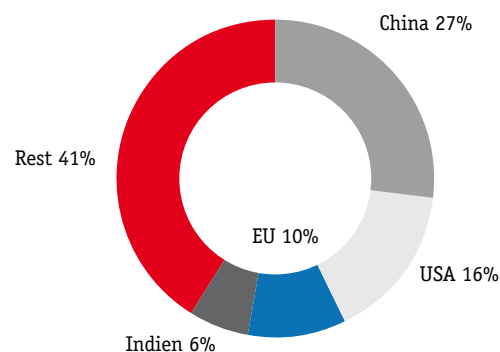
**Eine Dekarbonisierung ist nur weltweit denkbar.** Europa ist derzeit mit seinem strikten, verbindlichen und mit Strafzahlungen sanktionierbaren Reduktionspfad „minus 40 % bis 2030“ als Wirtschaftsraum einsamer Vorreiter. Es besteht dadurch die Gefahr, dass zuerst Investitionen am Standort Europa ausbleiben und sich darauf folgend auch die energieintensive Produktion in anderen Wirtschaftsräumen ansiedelt. Aus Sicht der globalen Treibhausgasemissionen hätte dann bestenfalls ein Nullsummenspiel stattgefunden.

#### ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN ZUR ENTWICKLUNG BZW. INT. VERGLEICH

Die Europäische Union (EU) hat einen Anteil von ca. 10 % an den globalen Treibhausgas-emissionen. Aus Sicht der EU ist es also unabdingbar auch andere Wirtschaftsräume dazu zu bewegen, dass diese mit der EU gleichziehen und ihre Ambitionen erhöhen.

Aktuelle große Investitionen heimischer Unternehmen, beispielsweise der voestalpine (Corpus Christi – Texas) oder von Lenzing (Mobile – Alabama), finden nicht mehr in Österreich oder Europa statt, sondern im Ausland, in diesem Fall in den USA. Gleichzeitig hängen weitere Standortentscheidungen von der Ausgestaltung der Energie-, Klima- und Umweltpolitik ab (Bsp. neues Edelstahlwerk der voestalpine in Kapfenberg).

**Aufteilung Treibhausgasemissionen nach Wirtschaftsräumen**



Quelle: IEA/OECD (2015): World Energy Outlook Special Report

#### DETAILS ZUR AUSGESTALTUNG UND NUTZEN DER MASSNAHME

Die Wirtschaft will und muss die Herausforderungen bewältigen, ohne Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Den Spagat Umweltschutz und Wirtschaft zu schaffen – das ist das Um und Auf, nicht eindimensionale Emissionsminimierung. Überzogenes Vorreiterum muss unbedingt vermieden werden!

## GOs

### Gezielte Anreize setzen

- Lenkung durch positive Anreize (z.B. finanzielle oder sonstige Förderungen)
- Festlegung von Öko-Prämien im Steuerrecht bis 2025, z.B. gezielte Förderung von Gebäudeinvestitionen, welche zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen.
- Mobilisierung privaten Kapitals für die Energiewende durch KEST-Befreiung

### Maßnahmen für den Unternehmenssektor

- Eigeninitiative der Unternehmen ankurbeln, „Prosumer“ (gleichzeitig Produzent und Konsument) zu werden Abgabefreiheit für Eigenstromerzeugung

### Maßnahmen im Gebäudesektor

- Wirksame Anreize für Immobiliensanierung im Einkommenssteuerrecht setzen
- CO<sub>2</sub>-Minderung mit großer Hebelwirkung bei Gasheizungen durch Einspeisung von Biogas ins Gasnetz

### Maßnahmen für den Verkehrssektor

- Bonus für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel verstärken
- Anreize zur Verwendung verbrauchs- bzw. emissionsarmer Kraftfahrzeuge ausbauen

## No-GOs

### Keine negativen Anreize (wie erneute Steuererhöhungen, Strafen, Ge- und Verbote)

- CO<sub>2</sub>-Abgabe und MÖSt-Erhöhung haben nur geringen Lenkungseffekt, aber hohen Belastungseffekt, keine Erhöhung der Abgabenquote.
- Ein generelles Verbot der fossilen Energien von heute auf morgen ist nicht sinnvoll. Es ist besser, Ölheizungen reduzieren ihre Emissionen um ein Viertel, als sie werden unsaniert weiterbetrieben.

### Keine einseitigen Zielverschärfungen

Es wäre kontraproduktiv den Spielraum zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben durch zusätzliche nationale Ziele einzuschränken.

## Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme

Eine falsche Ausgestaltung der Energie- und Klimapolitik hat erhebliche negative Auswirkungen auf sämtliche Wirtschaftsbereiche. Das bedeutet weniger Wachstum, weniger Beschäftigung und weniger Steueraufkommen. Eine kluge Energie- und Klimapolitik ist beschäftigungsneutral oder kann sogar positive Beschäftigungseffekte generieren.

## Betroffene Unternehmen

Direkt oder indirekt sämtliche Mitglieder der gewerblichen Wirtschaft, speziell große Energieverbraucher und deren KMU-Zulieferbetriebe; insgesamt sind 50.000 Arbeitsplätze vom Risiko eines überzogenen Vorreitens betroffen.